



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Telefon + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. Oktober 2015

GZ 300.123/016-2B1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 30. September 2015, GZ: BMFW-30.680/0010-I/7/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Weiterentwicklung des GISA

In seinem Bericht Reihe Bund 2012/5 „Verwaltungsreforminitiative, Register der Bundesverwaltung“, erachtete der RH die technische Umsetzung des Zentralen Gewerberegisters auf Basis der 14 dezentralen Gewerberegister als nicht mehr zeitgemäß. Er empfahl die Entwicklung eines eGovernment-konformen Zentralen Gewerberegisters (unter Entfall der dezentralen Gewerberegister). Dies würde zur Effizienzsteigerung, Hebung der Datenqualität durch konsistente Daten und langfristig zur Senkung der Betriebskosten beitragen (TZ 18).

Um den Aufwand für die Datenerfassung zu senken und konsistente Datenbestände zu erhalten, empfahl der RH die direkte Übernahme von Daten aus Quellregistern (Zentrales Melderegister, Gebäude- und Wohnungsregister, Firmenbuch) (TZ 18, 19).

Mit Blick auf die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen empfahl der RH für bestimmte Bereiche – z.B. Personen, Adressen, Unternehmen – die Definition führender Register für einen Abgleich von Daten (TZ 5).



GZ 300.123/016-2B1/15

Seite 2 / 4

Mit der Einführung des „Gewerbeinformationssystem Austria – GISA“ mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2015 wurden – neben einer einheitlichen Datenführung – österreichweit einheitlich standardisierte Gewerbeprozesse geschaffen, die österreichweit online geführt werden können.

Der RH bewertete die Einführung eines bundesweit einheitlichen Gewerbeinformationssystems und dessen Verlinkung mit anderen, bereits bestehenden elektronischen Registriersystemen hinsichtlich der Nutzung von Synergien und der Reduktion von Arbeits-, insbesondere Datenbeschaffungsaufwand vor dem Hintergrund seiner oben genannten Empfehlungen als positiv (Stellungnahme des RH vom 6. Oktober 2014, GZ 300.123/014-2B1/14).

Der vorliegende Entwurf sieht unter anderem eine Weiterentwicklung des GISA vor, die insbesondere aus der Erweiterung des Versicherungsvermittlerregisters zum Versicherungs- und Kreditvermittlerregister, der Umsetzung von Eintragungen internationaler Kreditvermittler in das GISA und Tools für den internationalen Informationsaustausch (Notifikationen) im Kreditvermittlerbereich besteht.

Im Lichte seiner oben erwähnten Empfehlungen beurteilt der RH auch die geplante Erweiterung des GISA positiv.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Dem vorliegenden Entwurf liegt eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung zugrunde. Diese nimmt bei der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie Ausgaben aufgrund EDV-mäßiger Erweiterungen des GISA an. Für diese sei in der Kooperationsvereinbarung zwischen Bund, Ländern und Statutarstädten zur Errichtung und dem Betrieb von GISA bereits eine (je zur Hälfte von Bund und Ländern zu tragende) Bedeckung von jährlich 76.800 EUR vereinbart worden. Eine konkrete Schätzung der Kosten erfolge im Rahmen der Weiterentwicklung von GISA, wobei absehbar sei, dass diese Kosten den genannten Vorsorgebetrag nicht überschreiten dürften. Im Übrigen sei durch die Erweiterung der Ausübungspflichten und im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse von einem leicht erhöhten Kontrollaufwand bei den Bundesländern auszugehen. Die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie sei nicht finanziell relevant. Der Prüfaufwand für die Gewerbebehörden bei den Anerkennungsverfahren bleibe im Wesentlichen gleich, geringen Erleichterungen durch die Reduzierung von Anforderungen stünden geringe Belastungen durch die Einarbeitung in die neue Verfahrensform Europäischer Berufsausweis gegenüber.



GZ 300.123/016-2B1/15

Seite 3 / 4

Gemäß § 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F.) ist unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung ausreichend. Diese hat gemäß § 10b Abs. 1 Z 4 WFA-GV auch eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu enthalten. Die finanziellen Auswirkungen sind dabei zufolge § 10c WFA-GV aufgrund der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) abzuschätzen.

Dazu bestimmt § 7 WFA-FinAV, dass die finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben und Vorhaben, die unsaldiert die Betragsgrenze von 1 Mio. EUR (für Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen) nicht überschreiten, vereinfacht dargestellt werden können. Bei der vereinfachten Darstellung sind die Aufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen und Erträge anzugeben und es ist eine den Grundsätzen gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV entsprechende qualitative Erläuterung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen. Es ist darzulegen, dass die vereinfachte Darstellung anwendbar ist und wie die Bedeckung erfolgt.

Der RH hat bereits in seiner (beiliegenden) Stellungnahme vom 9. März 2015, GZ 302.279/003-2B1/15, zum Entwurf der „Abstufung Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ darauf hingewiesen, dass die Neuregelungen im Bereich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben im Bereich unterhalb der vorgesehenen Betragsgrenzen nicht zu einer Verringerung der Transparenz und der Information hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen führen dürfen.

Daher sind auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen die in § 3 Abs. 2 WFA-FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Entgegen § 10b Abs. 1 Z 4 WFA-GV nehmen die Erläuterungen eine Abschätzung der sich aus den EDV-mäßigen Erweiterungen aufgrund der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ergebenden finanziellen Auswirkungen nicht selbst vor, sondern verweisen darauf, dass die *„konkrete Schätzung der Kosten (...) im Rahmen der Weiterentwicklung von GISA (erfolgt)“*. Die Erläuterungen gehen weiters von einem durch die Erweiterung der Ausübungspflichten und die Qualifikationserfordernisse bedingten, *„leicht erhöhten Kontrollaufwand bei den Bundesländern“* aus, ohne jedoch darzulegen, wie hoch dieser Aufwand voraussichtlich sein wird.



GZ 300.123/016-2B1/15

Seite 4 / 4

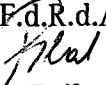
Zu den Auswirkungen der geplanten Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie auf den Prüfaufwand für die Gewerbebehörden bei den Anerkennungsverfahren führen die Erläuterungen lediglich an, dass *„geringen Erleichterung(en) durch die Reduzierung von Anforderungen (...) geringe Belastungen durch die Einarbeitung in die neue Verfahrensform Europäischer Berufsausweis (...) gegenüber(stehen)“*. Die Erläuterungen enthalten auch hier keine Angaben über die Höhe der erwarteten Erleichterungen bzw. Belastungen.

Aus den genannten Gründen entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-GV und WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage